

2504 041

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 120/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria Marcella B [REDACTED] geb. Tr [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] J [REDACTED] L [REDACTED] S, [REDACTED] [REDACTED] / [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Württemberg, Lorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Der Berufungsrichter ist im Rahmen seiner Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin sei keinen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von §§ 1, 2 ZPO ausgesetzt gewesen. Angriffe gegen diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung sind im Revisionsverfahren unzulässig.

Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht von einer Parteivernehmung der Klägerin nach §§ 447 oder 448 ZPO abgesehen. Aus dem Amtsermittlungsprinzip des § 176 ZPO kann nicht gefolgert werden, daß die nach §§ 447 und 448 ZPO geltenden Voraussetzungen für die Anordnung einer Parteiver-

- 3 -

nehmung im Entschädigungsverfahren nicht erfüllt sein müssen. Das Oberlandesgericht geht bei der Krörterung des § 449 ZPO ersichtlich davon aus, daß die Unrichtigkeit des Vortrags der Klägerin praktisch feststehe und demnach für die Wahrheit ihrer Behauptung überhaupt kein Beweis erbracht sei. Ein Fehler des Berufungsgerichts ist insoweit nicht erkennbar.

Mai

Lorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)